



Gemeinde Andervernenne

- B E K A N N T M A C H U N G -

Bebauungsplan Nr. 9 „Kirchstraße Nordwest“

- hier:** a) Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)
b) Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

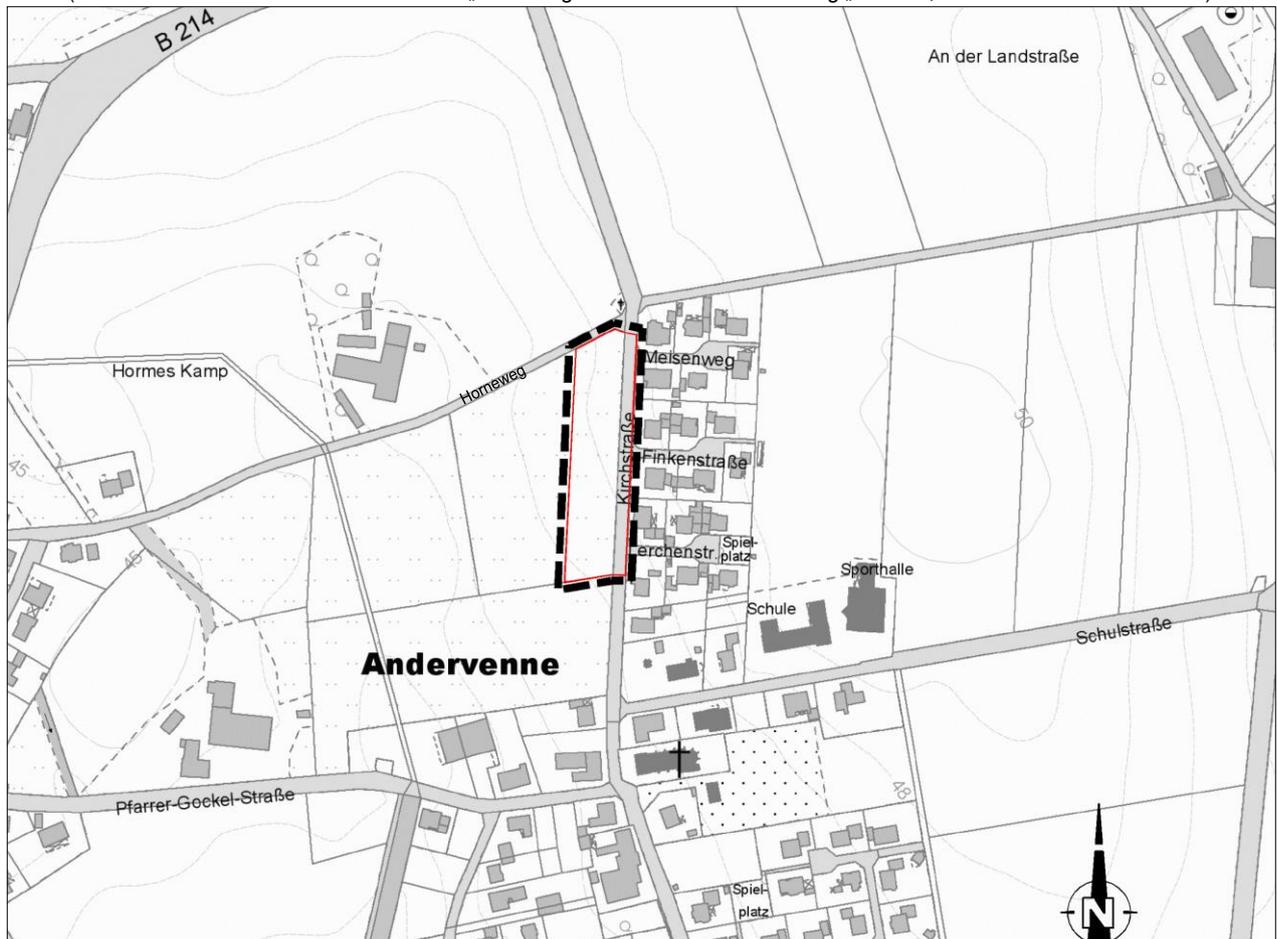
Der Rat der Gemeinde Andervernenne hat in seiner Sitzung am 15.09.2014 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 9 „Kirchstraße Nordwest“ gem. § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans bezieht sich auf die westlich der Siedlung „Meisen-, Finken- und Lerchenstraße“ bzw. südlich der Straße „Hornweg“ gelegene landwirtschaftliche Teilfläche (rd. 0,46 ha aus dem Grundstück Gemarkung Andervernenne Flur 31 Flurstück 11) und das östlich hieran angrenzende Teilstück der Kirchstraße (ca. 0,13 ha des Grundstücks Gemarkung Andervernenne Flur 32 Flurstück 5). Das Plangebiet hat demnach eine Gesamtgröße von rd. 0,59 ha und ist im nachstehenden Übersichtsplan stark umrandet dargestellt.

Übersichtskarte zum Bebauungsplan Nr. 9 „Kirchstraße Nordwest“

(Grundstücksteilflächen südlich der Straße „Hornweg“ bzw. westlich der Siedlung „Meisen-, Finken- und Lerchenstraße“)



„Grundlage: Planunterlage unmaßstäblich“ - Vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers: LGLN - RD Meppen - KA Lingen

Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit gem. § 2 Abs. 1 BauGB bekannt gemacht.

Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung

Mit der Aufstellung des vorgenannten Bebauungsplans ist die Ausweisung weiterer Wohnbauflächen als allgemeines Wohnbaugebiet (WA) mit entsprechenden Verkehrsflächen zur Erschließung derselben im nördlichen Teil des Ortskerns der Gemeinde Anderverenne beabsichtigt. Hierdurch soll die Nachfrage nach Wohngrundstücken im Raum bewältigt, die Auslastung der bereits vorhandenen Infrastruktur sichergestellt und die weitere Eigenentwicklung der Gemeinde gefördert werden.

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

Nach § 3 Abs. 1 BauGB ist eine öffentliche Darlegung der allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung erforderlich. Hierzu ist ein Vorentwurf nebst Kurzerläuterung erarbeitet worden, der in der Zeit vom **24.09.2014** bis zum **24.10.2014** beim Bürgermeister der Gemeinde Anderverenne, Herrn Reinhard Schröder, Finkenstraße 2, 49832 Anderverenne, ganztägig und bei der Samtgemeindeverwaltung in Freren, Rathaus, Markt 1, 49832 Freren, Zimmer 213, während der Dienststunden (montags bis mittwochs von 8.30 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.30 Uhr bis 18.00 Uhr sowie freitags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr) eingesehen werden kann.

Außerdem findet am

Mittwoch, den 22. Oktober 2014, um 18:30 Uhr
im Andreashaus in Anderverenne, Schulstraße 1,

eine Anhörungsversammlung statt, an der jedermann teilnehmen kann.

Während der öffentlichen Darlegung und in der Anhörungsversammlung besteht allgemein Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung.

Anderverenne, den 16.09.2014
Gemeinde Anderverenne
Der Bürgermeister

gez. Unterschrift

Schröder